



Maximilianstraße 2
6020 Innsbruck
Tel: 0512 / 57 37 57
Email: fraktion@aab-ak.at

Antrag

**an die 179. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 13. November 2020**

Kurzarbeit darf zu keiner Minderung des Wochengeldes führen!

Während der Coronakrise sind viele Frauen nach der Karenz direkt in eine Kurzarbeit und aus dieser heraus wieder in ein Beschäftigungsverbot für ein weiteres Kind getreten. Diejenigen von ihnen, die vor der Geburt ihres ersten Kindes über ein relativ hohes Einkommen verfügt haben und sohin das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld für ein Jahr, trotzdem aber die Karenz nach dem MSchG für zwei Jahre gewählt haben, haben im letzten Jahr ihrer 2-jährigen Karenz, kein Kinderbetreuungsgeld mehr bezogen. Da die Kurzarbeitszeiten in diesem Fall für die Berechnung des Wochengeldes für das zweite Kind auszuklammern sind, führt dies dazu, dass diese Frauen im relevanten Beobachtungszeitraum kein Einkommen bezogen haben und somit keinen Anspruch auf das Wochengeld haben. Dies obwohl sie im maßgeblichen Beobachtungszeitraum wieder gearbeitet haben.

Hintergrund hierzu ist:

§ 162 Absatz 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) regelt, dass für Frauen, die vor Beginn des Beschäftigungsverbotes in Kurzarbeit arbeiten, die Zeiten der Kurzarbeit für die Berechnung des Wochengeldes ausgeklammert werden. Arbeitet die Arbeitnehmerin im gesamten maßgeblichen Beobachtungszeitraum (also in den letzten drei vollen Monaten vor Beginn des Beschäftigungsverbotes) in Kurzarbeit, so verlängert sich der Beobachtungszeitraum entsprechend.

Kurzarbeit kann sich also – entgegen der allgemein kommunizierten Auffassung – sehr wohl negativ auf die Wochengeldberechnung auswirken.

Es braucht daher eine gesetzliche Klarstellung, dass die Inanspruchnahme einer Kurzarbeit zu keinerlei negativen Auswirkungen auf die Höhe des Wochengeldes führen kann.

Die 179. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert somit die Bundesregierung auf, eine Gesetzesbestimmung dahingehend zu initiieren, wonach die Inanspruchnahme einer Kurzarbeit in keinem Fall zu einer Minderung des Wochengeldes führen darf bzw. wenn außerhalb der Kurzarbeit keine Versicherungszeiten vorhanden sind, auf die Beitragsgrundlage während Kurzarbeit abzustellen ist.